

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die J & J Aschendorfer Naturstrom GmbH & Co. KG, Friesoyther Straße 19, 26169 Friesoythe, plant auf dem Grundstück Gemarkung Herbrum, Flur 17, Flurstück 1/52, die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Erhöhung der Gasproduktion von 2,3 Mio. Nm³/a auf 5,024 Mio. Nm³/a sowie die Änderung der Inputstoffe.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Planvorhaben sind keine baulichen Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, so dass keine zusätzliche Fläche beansprucht wird. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird. Eine Einhaltung der TA Lärm und TA Luft wird weiterhin erwartet. Des Weiteren befindet sich keine schutzbedürftige Wohnbebauung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes gem. KAS 32.

Unmittelbar nördlich des Vorhabenstandorts liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Barenberg“ ist. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um ein kleines Stillgewässer, das von Waldflächen (Moorbirken-Wald) umgeben ist. Das Vorhaben hat allerdings keine Veränderungen der Größe, der Struktur, der Beschaffenheit oder auch des Arteninventars des Biotops zu Folge, da das Vorhaben weder eine Vergrößerung von Betriebsflächen noch ein Errichten baulicher Anlagen mit sich bringt. Beeinträchtigungen durch den zusätzlichen Eintrag von Schadstoffen wie Stickstoffen aus der Luft sind nicht zu erwarten. Der zusätzliche Input ist zwar mit Anliefer- und Entsorgungsverkehr verbunden, so dass zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen entstehen können. Diese werden sich allerdings ebenfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Eine Erhöhung der Stickstoffeinträge in die sich unmittelbar nördlich des Vorhabens erstreckte Waldfläche, die ebenfalls Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Barenberg“ ist, ist nicht herauszustellen. Dieses Landschaftsschutzgebiet wird durch die Planung nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.11.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat